

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.301.652

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.

Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.283.054

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds
Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz, das Zentrale
Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit vier Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird darauf
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen
zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012;
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Für **Platzhalter** ist ein einheitliches Format zu verwenden („BGBl. I Nr. xxx/202X“). Dabei ist zu beachten, dass für Platzhalter, die nicht für die gleiche Bundesgesetzblattnummer wie ein bereits verwendeter Platzhalter stehen, andere Buchstaben verwendet werden sollten, um eine automatisierte Einsetzung durch das RIS zu ermöglichen (also zB „BGBl. I Nr. yyy/202Y“ statt eines bereits belegten Platzhalters „BGBl. I Nr. xxx/202X“).

Um die Rechtsentwicklung nachvollziehbarer zu dokumentieren, sollten **ausdrückliche Inkrafttretensbestimmungen** in allen zu novellierenden Bundesgesetzen aufgenommen werden, insbesondere auch für solche Vorschriften, die mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten sollen (vgl. die korrekte Vorgehensweise bei Art. 6 [Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes]).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 2 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):**Zu Z 3:**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen): „In § 42 Abs. 2 Z 1 lit. b wird die Wortfolge „§ 29 WAG 2007“ durch die Wortfolge „§ 38 WAG 2018“ ersetzt.“

Zu Z 4 (§ 74 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass der Ausdruck „Derivatgeschäft“ (und nicht „Derivategeschäft“) bereits im Investmentfondsgesetz 2011 verwendet wird; eine einheitliche Schreibweise wird empfohlen (ebenso in Z 5 [§ 74 Abs. 2] einschließlich der Erläuterungen dazu).

Zu Z 5 (§ 74 Abs. 2) und Z 6 (§ 74 Abs. 3 Z 3):

Es fällt auf, dass das Wort „gecleart“ bislang nicht als Rechtsbegriff im geltenden Bundesrecht auffindbar ist. Im Sinne der LRL sollte geprüft werden, ob ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht.

Zu Z 9 (§ 196 Abs. 2 Z 32):

Das Zitat sollte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen): „Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024“ (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Dies gilt ebenso für Z 12 (§ 53 Abs. 2 Z 11) des Art. 4 (Änderung des Wertpapierfirmengesetzes) und Z 2 (§ 11 Abs. 2) des Art. 5 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes).

Zu Z 11:

Auf die allgemeine Anmerkung oben zu ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmungen für alle zu novellierenden Vorschriften wird hingewiesen. In der Textgegenüberstellung ist diese Anregung abweichend vom Novellenteil bereits teilweise berücksichtigt.

Zu Art. 3 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zur Novellierungsanordnung:**

In der Wendung „wird die Verweis „Abs. 2“ durch den Verweis „Abs. 2 und 6“ ersetzt“ sollte es jeweils lauten: „... die Verweisung ...“ (vgl. die Begriffsverwendung in den LRL 54 ff). Alternativ sollte das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Wertpapierfirmengesetzes):**Zu Z 3:**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten (Korrektur ist durchgestrichen): *„In § 2 wird der Punkt am Ende der Z 37 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 38 und Z-39 angefügt:“*.

Soweit die Abkürzung „ZGP“ an weiteren Stellen des Gesetzes nicht verwendet wird, kann sie entfallen.

Zu Z 6:

Die aus der Richtlinie übernommene Begrifflichkeit „von wesentlicher Systemrelevanz“ erweckt den Eindruck, dass es auch eine nicht wesentliche Systemrelevanz geben könnte. Die genaue Abgrenzung sollte zumindest erläutert werden.

Weiters sollte es einheitlich mit der Formulierung in anderen Bestimmungen des WPFG lauten: „für die Europäische Union“.

Zu Z 8:

In der Wendung „Für die Zwecke ... ist die FMA mindestens befugt“ sollte das Wort „mindestens“ überdacht werden, da nach dem Legalitätsprinzip behördliches Verhalten einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage bedarf. Alternativ sollte zumindest erläutert werden, welche weiteren Befugnisse gemeint sind, die nicht in der Aufzählung enthalten sind. Die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussage.

Zu Z 11:

Der Verweis auf die Anlage zu § 21 sollte einheitlich fett formatiert werden (vgl. die Formatierung im geltenden § 21 und Pkt. III.2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Im Hinblick darauf, dass Abs. 1 als eine Aufzählung „in einem Satz“ konstruiert ist, erscheint es zweckmäßiger, den Strichpunkt am Ende der Z 1 und 2 durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu Z 14:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen): „Der ~~bestehende~~bisherige Text des § 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ~~und es wird~~folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Alternativ könnte es auch lauten: „Dem Text des § 56 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Art. 5 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, einheitlich mit den vorangegangenen Artikeln dem Gesetzestitel einen Gedankenstrich (Halbgeviertstrich) und die zugehörige Abkürzung („ZGVG“) nachzustellen.

Zu Z 1:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten (Korrektur ist durchgestrichen): „Dem § 6 werden folgende Abs. 5 und ~~Abs. 6~~ angefügt:“

Zu Art. 6 (Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, einheitlich mit den vorangegangenen Artikeln dem Gesetzestitel einen Gedankenstrich (Halbgeviertstrich) und die zugehörige Abkürzung („ZvVG“) sowie einen Beistrich nachzustellen.

Zu Z 6:

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen): „In Dem Text des § 8 erhält der ~~bisherige Text~~wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; ~~und es wird~~folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Z 9:

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „dem“ entfallen.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 5):

Der Satz sollte sprachlich umformuliert werden, etwa wie folgt:

„(5) Abs. 4 gilt nicht für jene benannten Kreditinstitute, die anbieten, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungen über bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnete Konten über einen Zeitraum von einem Jahr; die Obergrenze nicht überschreitet, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 54 Abs. 9 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in den technischen Regulierungsstandards festgelegt wurde.“

Zu Z 13:

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen): „~~In~~Dem Text des § 21 erhält der bisherige Textwird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; ~~und es wird~~ folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 2, 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt lauten (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen): „~~In~~Dem Text des § 22 erhält der bisherige Textwird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; ~~folgender~~ Abs. 2, 3 und 4 ~~wird~~werden angefügt:“

In Abs. 4 sollte der Beistrich nach dem Ausdruck „§ 12 Abs. 6“ entfallen.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01)⁵ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten (etwa nach dem Muster des ersten Absatzes der Problemdefinition).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Absatz zum Inkrafttreten sollte im Allgemeinen Teil entfallen. Die entsprechenden Erläuterungen sollten in den Besonderen Teil jeweils bei den konkret betroffenen Ziffern der Novellierungsanordnungen aufgenommen werden, damit klar ist, auf welche

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Paragrafen welcher Gesetze sie sich beziehen (siehe auch die Anmerkung oben zu ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmungen).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 5 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 5 und 6):

Es wird auf folgende Tippversehen hingewiesen (Korrekturen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen). Zudem scheint der Satz sprachlich unvollständig (gemeint wohl: „... stellt Verstöße gegen die Verpflichtung, ... , unter Verwaltungsstrafe“):

„Abs. 5 begleitet Art. 7a Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987 und stellt Verstöße gegen die Verpflichtung, mindestens ein aktives Konto bei einer nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen zentralen Gegenpartei (CCP) zu führen und mindestens eine repräsentative Anzahl von Geschäften auf diesem Konto zu clearn, einer finanziellen Gegenpartei oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei, die nach den Art. 4a und ~~Art. 10~~ der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Clearingpflicht unterliegen und die Clearingschwelle in einer der in Art. 7a Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kategorien von Derivatekontrakten überschreitet~~n~~.“

Zur Textgegenüberstellung:

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden konnte. Um in Zukunft eine automationsunterstützte Überprüfung der Textgegenüberstellung zu ermöglichen, wird um Hochladen einer Version im word-Format ins RIS gebeten.

Aufgefallen ist jedoch, dass zu Art. 2 Z 4 (§ 74 Abs. 1 InvFG 2011) die in der Textgegenüberstellung ausgewiesene Änderung von „Nummer“ auf „Nr.“ keine Entsprechung im Novellentext hat. Vgl. weiter den Hinweis oben zu Art. 2 Z 11.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Mai 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt